

Gemeinde Schernfeld

11. Änderung des Flächennutzungsplans

Umweltbericht

Stand: 25.07.2022



GEGENSTAND

11. Änderung des Flächennutzungsplans
Umweltbericht Stand: 25.07.2022

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Schernfeld
Gundekarstraße 7a
85072 Eichstätt

Telefon: 08421 9740-0
Telefax: 08421 9740-50

E-Mail: poststelle@vg-eichstaett.de
Web: www.schernfeld.de

Vertreten durch: 1. Bgm. Stefan Bauer



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Anna Walter - M.Sc. Umweltplanung & Landschaftsarchitektin
Bernd Munz - Dipl. Geograph & Stadtplaner

Memmingen, den 25.07.2022

Anna Walter
M.Sc. Umweltplanung & Landschaftsarchitektin

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	5
1.1	Ziele und Inhalt der Planungen	5
1.2	Standort und Umfang der Planungen	5
1.3	Naturräumliche Gliederung	8
1.4	Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne	8
1.4.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)	8
1.4.2	Regionalplan Ingolstadt (10)	9
1.4.3	Arten- und Biotopschutzprogramm	11
1.4.4	Flächennutzungsplan	11
1.5	Anfälligkeit für Katastrophen und schwere Unfälle	12
2	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	13
2.1.1	Bestand	13
2.1.2	Auswirkungen	14
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	14
2.2.1	Bestand	14
2.2.2	Auswirkungen	15
2.3	Schutzgut Fläche und Boden	16
2.3.1	Bestand	16
2.3.2	Auswirkungen	17
2.4	Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	18
2.4.1	Bestand	18
2.4.2	Auswirkungen	19
2.5	Schutzgut Klima und Luft	19
2.5.1	Bestand	19
2.5.2	Auswirkungen	20
2.6	Schutzgut Landschaft	20
2.6.1	Bestand	20
2.6.2	Auswirkungen	21
2.7	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	21
2.7.1	Bestand	21
2.7.2	Auswirkungen	22
2.8	Wechselwirkungen	22
3	Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung	24

4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	25
4.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	25
4.2	Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen	25
5	Planungsalternativen	26
6	Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	27
7	Maßnahmen zur Überwachung	28
8	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Änderungsbereiche	5
Tabelle 2:	Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplans	11
Tabelle 3:	Schutzgutbetrachtung Änderungsbereich 1: Gewerbefläche Sperberslohe	29
Tabelle 4:	Schutzgutbetrachtung Änderungsbereich 2: Wohnbaufläche Schönfeld	29
Tabelle 5:	Schutzgutbetrachtung Änderungsbereich 3.1: Erweiterung Gewerbegebiet	29

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Raumstruktur und Entwicklungsachse der Gemeinde Schernfeld nach dem Regionalplan Ingolstadt	10
--------------	--	----

1 Einleitung

1.1 Ziele und Inhalt der Planungen

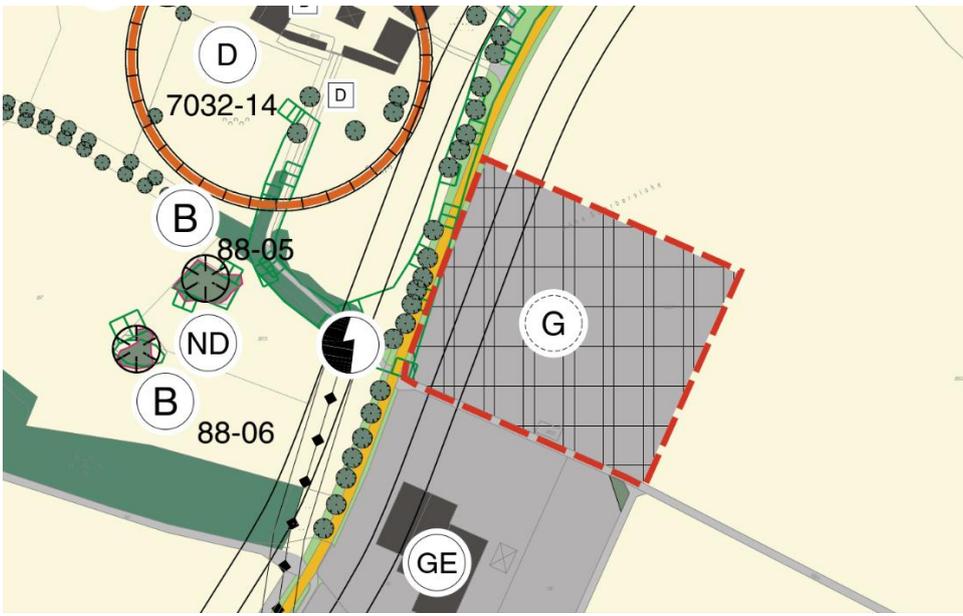
Der gegenständliche Umweltbericht behandelt im Sinne des § 2a BauGB die Auswirkungen der geplanten 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schernfeld auf die verschiedenen Schutzgüter des Naturschutzrechts.

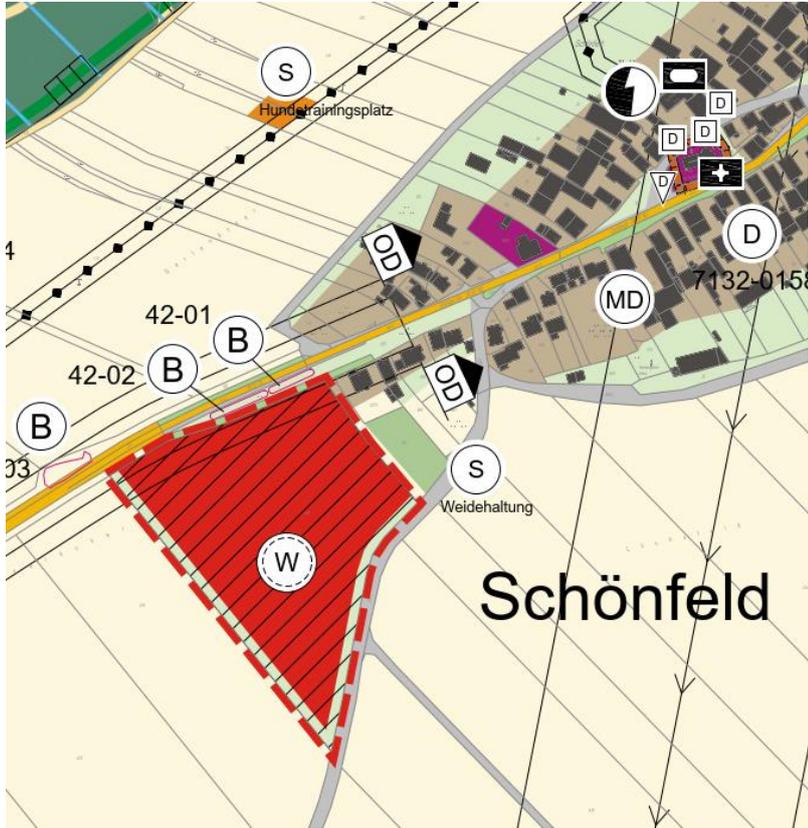
Ziel der gegenständlichen Planung ist die Anpassung der flächennutzungsplanerischen Darstellung in insgesamt sechs verschiedenen Änderungsbereichen, wobei es sich im Konkreten um drei Neuausweisungen sowie drei Rücknahmen von bereits rechtsgültig ausgewiesenen Gewerbe- bzw. Wohnbaugebieten handelt.

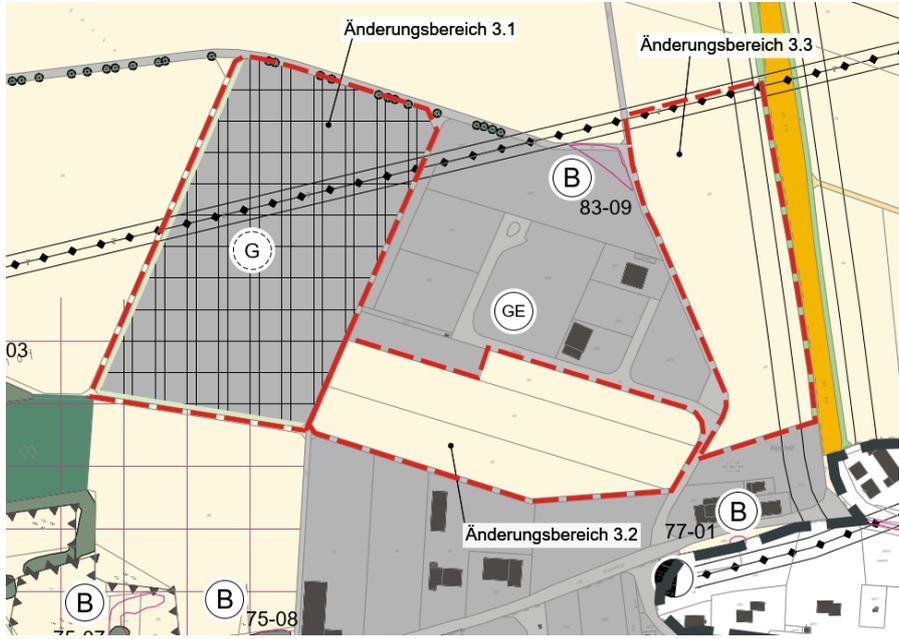
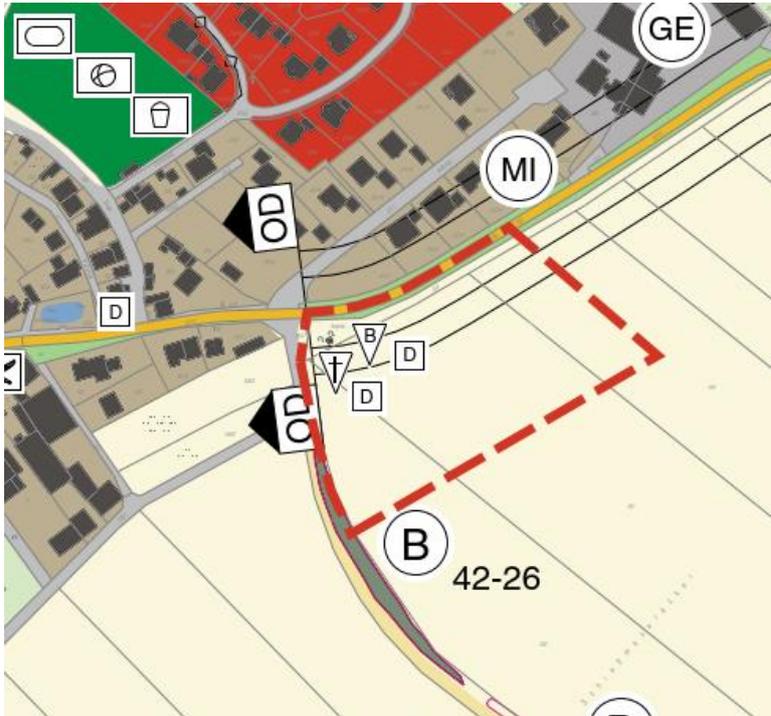
1.2 Standort und Umfang der Planungen

Die Gemeinde Schernfeld im Landkreis Eichstätt liegt nördlich der Altmühlschleife, im Nordwesten der großen Kreisstadt Eichstätt. Im Detail sollen die geplanten Änderungsbereiche kurz dargestellt werden:

Tabelle 1: Änderungsbereiche

Nr.	Lage und Darstellung (Planung)	Größe
1	 <p data-bbox="331 1899 1294 1973">Der Änderungsbereich liegt nördlich der Templer Natursteinwerke GmbH (nördlich von Workerszell) und grenzt unmittelbar nördlich an das bereits bestehende</p>	2,5 ha

Nr.	Lage und Darstellung (Planung)	Größe
	<p>Gewerbegebiet an. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll die landwirtschaftliche Nutzfläche zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.</p>	
<p>2</p>		<p>3,2 ha</p>
	<p>Der Änderungsbereich 2 befindet sich im Südwesten von Schönfeld. Im rechts-gültigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der Flächennutzungsplanänderung soll diese Fläche als „Wohnbaufläche mit Ortsrandeingrünung“ dargestellt werden. Auf dem nördlichen Teil der Fläche fand bereits die Aufstellung des Bebauungsplans „Taläcker“ statt.</p>	

Nr.	Lage und Darstellung (Planung)	Größe
3.1 3.2 3.3	 <p>Die Änderungsbereiche 3.1 bis 3.3 schließen an die westlich gelegenen Gewerbeflächen in Wegscheid an. Änderungsbereich 3.1 soll zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden. In den Änderungsbereichen 3.2 und 3.3 hingegen sollen die gewerblichen Bauflächen herausgenommen und diese als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.</p>	7,0 ha - 3,8 ha - 3,7 ha
4		- 1,7 ha

Nr.	Lage und Darstellung (Planung)	Größe
	Der 4. Änderungsbereich liegt östlich von Schönfeld. Die bisher im rechtsgültigen Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche soll herausgenommen und wieder als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.	

1.3 Naturräumliche Gliederung

Gemäß naturräumlicher Gliederung befindet sich der weit überwiegende Teil des Gemeindegebiets innerhalb der Hochfläche des südlichen Frankenalb (Untereinheit 082-A), während nahezu der gesamte südliche Gemeindegebietsrand dem Altmühltal mit Seitentälern (Untereinheit 082-d) zugeordnet wird. Im Sinne der Haupteinheiten befindet sich jedoch das gesamte Gemeindegebiet innerhalb der fränkischen Alb, die der Großlandschaft der südwestlichen Mittelgebirge / Stufenland zugeordnet wird.

1.4 Darstellung der Fachgesetze und Fachpläne

1.4.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern vom 01.09.2013 (mit Teilfortschreibung vom 01.03.2018) ordnet Schernfeld dem allgemeinen ländlichen Raum zu. Bezüglich Raumstruktur und Siedlungsentwicklung gelten nach dem LEP in Schernfeld folgende, für die aktuelle Planung relevanten Aussagen:

G 2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume:

„Die Verdichtungsräume und der ländliche Raum sollen sich unter Wahrung ihrer spezifischen räumlichen Gegebenheiten ergänzen und gemeinsam im Rahmen ihrer jeweiligen Entwicklungsmöglichkeiten zur ausgewogenen Entwicklung des ganzen Landes beitragen.“

G 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums:

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- [...]
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.“

G 3.1 Flächensparen:

- „Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.“

- „Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.“

In der Begründung zu Grundsatz 3.1 heißt es hierzu: „Grund und Boden sind ein nicht vermehrbares Gut und haben auch eine wichtige Funktion für den Naturhaushalt. [...] Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen bedürfen einer unterschiedlichen Umsetzung in Abhängigkeit von den ortsspezifischen Gegebenheiten, wie u.a. den vorhandenen Siedlungsstrukturen, dem Ortsbild oder der Topographie.“

Z 3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot:

„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

G 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen:

„Die räumlichen Voraussetzungen für einen vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und [...] in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung [...] und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.“

Die geplanten Entwicklungen entsprechen den übergeordneten Zielen und Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes Bayern. Raumordnerische Konflikte sind im Zuge der Umsetzung der gegenständlichen Planung nicht zu erwarten.

1.4.2 Regionalplan Ingolstadt (10)

Die Gemeinde Schernfeld liegt Plangebiet des Regionalplans Ingolstadt (10), dessen Erstfassung am 30.12.1989 in Kraft getreten ist. Die letzte Änderung mit der Nummer 27 besitzt seit dem 27.11.2015 Gültigkeit. Die Änderungen 28 bis 30 befinden sich im Verfahren.

Angelehnt an das LEP ordnet der Regionalplan die Gemeinde Schernfeld ebenfalls dem allgemeinen ländlichen Raum zu. Dabei liegt die Gemeinde an der überregionalen Entwicklungsachse Würzburg - Ansbach - Ingolstadt, die hauptverantwortlich für die überdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung sein dürfte.

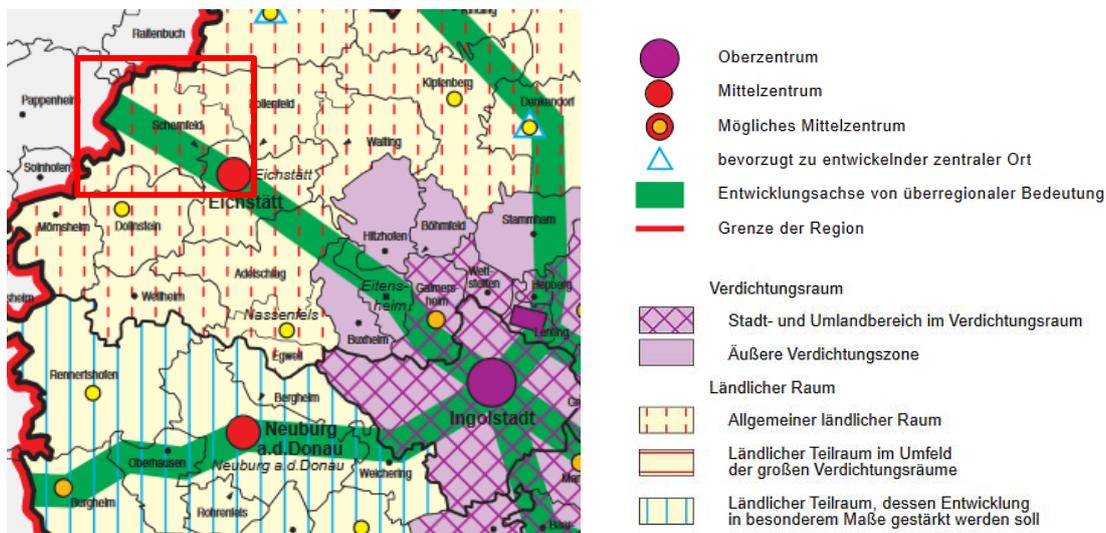


Abbildung 1: Raumstruktur und Entwicklungsachse der Gemeinde Schernfeld nach dem Regionalplan Ingolstadt

In Kapitel A „Überfachliche Festlegungen zur nachhaltigen Raumordnung“ wird für den Teilraum folgendes Entwicklungsziel beschrieben:

„**Verdichtungsmöglichkeiten** aufgrund der verkehrlich günstigen Lage zu den Verdichtungsräumen Ingolstadt und München sind unter Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der wesentlichen Landschaftsstrukturen **verstärkt zu nutzen**“ (A II Raumstruktur Grundsatz 1 - Ländlicher Raum).

Anforderungen speziell zum Thema Siedlungswesen formuliert zudem das Kapitel B III des Regionalplans. In Bezug auf die Bau- und Wohnflächenausweisung gilt dabei generell, dass es „zum Erhalt der dynamischen Entwicklung der Region [...] von besonderer Bedeutung [ist], **ausreichend Flächen für eine gewerbliche und wohnbauliche Siedlungstätigkeit**“ bereit zu stellen. Zudem gelten in Bezug auf die Art und Weise der Standortwahl für Wohnbauflächen folgende Leitlinien:

- „Es ist [...] anzustreben, die Siedlungsstruktur unter Wahrung ihrer Vielfalt ressourcenschonend zu entwickeln, Grund und Boden sparsam in Anspruch zu nehmen und Siedlungs- und Erschließungsformen **flächensparend** auszuführen“ (B III Siedlungswesen und Lärmschutzzonen - Grundsatz 1.1.1).
- „Die Siedlungstätigkeit soll in allen Gemeinden in Übereinstimmung mit ihrer Größe, Struktur und Ausstattung in der Regel **organisch** erfolgen.“ (B III Siedlungswesen und Lärmschutzzonen - Ziel 1.2).

Relevant für die im vorliegenden Änderungsverfahren geplanten Änderungen ist darüber hinaus bezüglich Natur und Landschaft folgende Aussage im Regionalplan: „Das **Landschaftsbild** soll in seiner naturgeographischen und kulturhistorisch **charakteristischen Eigenart erhalten** bleiben“ (B I Natur und Landschaft - Grundsatz 6.1).

Die geplanten Entwicklungen entsprechen den übergeordneten Zielen und Vorgaben der Regional- und Landesplanung. Raumordnerische Konflikte sind weder bzgl. Inhalte noch bzgl. der Lage der Vorhaben erkennbar.

1.4.3 Arten- und Biotopschutzprogramm

Im gegenständlichen Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schernfeld ist eine vollständige Auflistung aller im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) genannten fachlichen Vorgaben für die im Gemeindegebiet vorkommenden Lebensraumtypen nicht zielführend. Lediglich die für die jeweiligen Änderungsbereiche relevanten Aussagen des ABSP werden entsprechend übernommen und berücksichtigt. Es ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass für spätere Genehmigungsverfahren, welche sich aus der gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplans ergeben können, die fachlichen Vorgaben des ABSP insbesondere eventuell notwendig werdende Ausgleichsflächen zu berücksichtigen sind.

Innerhalb der gegenständlichen Änderungsbereiche befinden sich keine Punktnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms. Es sind jedoch flächenhafte Darstellungen innerhalb der Änderungsbereiche vorhanden. Diese werden im entsprechenden Kapitel (Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt) detaillierter beschrieben.

1.4.4 Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Schernfeld stellt für die geplanten Änderungsbereiche derzeit die folgenden Nutzungen dar:

Tabelle 2: Aktuelle Darstellungen des Flächennutzungsplans

Änderungsbereich	Nutzungsdarstellung aktuell
1 Ausweisung eines Gewerbegebietes	Die Fläche ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Südwesten befindet sich eine kleine Teilfläche des flächenhaftes Naturdenkmales „Sperbersloher Allee bei Wolkerszell“ (ND-01585).
2 Ausweisung einer Wohnbaufläche	Das Plangebiet ist derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.
3.1 Ausweisung eines Gewerbegebietes	Das Plangebiet ist derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt, die von einer Energiefreileitung überspannt wird.
3.2 Herausnahme eines Gewerbegebietes	Der Änderungsbereich ist derzeit als Gewerbegebiet dargestellt, wird allerdings landwirtschaftlich genutzt.
3.3 Herausnahme eines Gewerbegebietes	Der Änderungsbereich ist derzeit als Gewerbegebiet dargestellt, wird allerdings landwirtschaftlich genutzt. Im Norden verläuft eine 20-kV-Energiefreileitung.
4	Der Änderungsbereich ist derzeit als Wohnbaufläche dargestellt.

Änderungsbereich	Nutzungsdarstellung aktuell
Herausnahme einer Wohnbaufläche	Im Nordwesten des Änderungsbereichs befinden sich zwei Baudenkmäler (Kapelle und Bildstock).

1.5 Anfälligkeit für Katastrophen und schwere Unfälle

Ziel der gegenständlichen Planung ist die flächennutzungsplanerische Neuausweisung oder Herausnahme von Siedlungsräumen und Gewerbeflächen im Gemeindegebiet von Schernfeld. Im Zuge der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung kommt es zur Neuausweisung einer Wohnbaufläche und zwei Gewerbeflächen. Darüber hinaus kommt es zur Herausnahme von zwei Gewerbeflächen sowie einer Wohnbaufläche. Von all diesen Nutzungen sind keine Katastrophen oder schweren Unfälle zu erwarten, die Folgen für die Umgebungsnutzungen haben könnten.

Darüber hinaus befinden sich im entscheidenden Umfeld der Plangebiete keine Nutzungen, von denen derartige Ereignisse ausgehen könnten. Dies wären beispielsweise Atomkraftwerke, Industrieanlagen oder dergleichen. Natürliche Gefährdungsursachen - hier vor allem Erdbeben - sind jedoch im Großraum Eichstätt grundsätzlich nicht auszuschließen. Das letzte größere Beben in der Region fand am 02. Juni 1915 statt, weitere Lokalbeben konzentrierten sich dann auf die Umgebung von Ingolstadt.

Abschließend ist anzumerken, dass sich bei den Änderungsbereichen 1, 2 und 3.1 die Anfälligkeit für derartige Katastrophen aus der Bausubstanz ergibt und somit auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht abschließend bewertet werden kann.

2 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Ziel des nachfolgenden Kapitels ist es, die aktuelle Umweltsituation darzustellen und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Empfindlichkeit des Untersuchungsraums zu ermitteln. Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der gegenständlichen Planung wurde der Untersuchungsraum so abgegrenzt, dass alle potentiellen Auswirkungen erkannt und bewertet werden können.

Die Bestandsbewertung sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens erfolgen grundsätzlich verbal-argumentativ und überall dort, wo dies sinnvoll ist, mittels einer vierstufigen Skala (gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Die Bestandsaufnahme sowie die Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgt für die Schutzgüter des Naturschutzrechts in folgender Unterteilung:

- Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Schutzgut Fläche und Boden

- Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- Schutzgut Klima und Luft
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Änderungsbereiche 3.2, 3.3 und 4 umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen, bei der die bisherige rechtsgültige Darstellung des Flächennutzungsplans (Gewerbegebiet bzw. Wohnbaufläche) wieder zurückgenommen wird, ohne dass sie bisher zur Umsetzung kam. Nachdem es bis heute keine Beeinträchtigungen durch die bisherige Darstellung als Gewerbegebiet bzw. Wohnbaugebiet gab und im Gegenzug mit der aktuellen Planänderung lediglich die Weiterführung der bisherigen Nutzung verbunden ist, wird auf die detaillierte Bewertung der Bestandssituation sowie der prognostizierten Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter für die Änderungsbereiche 3.2, 3.3 und 4 im Folgenden verzichtet. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass es durch die Herausnahme der Flächen auch zu indirekten Reduzierung des Flächenverbrauchs kommt. So werden bei Wegscheid zwar 7,0 ha neue Gewerbefläche dargestellt, im Gegenzug werden allerdings auch 7,46 ha Gewerbeflächen bei Wegscheid in landwirtschaftliche Nutzfläche umgewidmet.

2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

2.1.1 Bestand

Der **Änderungsbereich 1** liegt östlich des Hofgutes Sperberslohe und grenzt unmittelbar nördlich an das bereits bestehende Gewerbegebiet an. Nachdem sowohl im Norden, als auch im Osten und Süden in kurzer Distanz Steinbrüche liegen und die Erholungsnutzung im Plangebiet tendenziell nur eingeschränkt möglich ist, wird der Bestand des Schutzgutes Mensch hier nur mit gering bis mittel bewertet.

Der **Änderungsbereich 2** liegt im direkten südlichen Anschluss an die Kreisstraße EI 16 (Eßlinger Straße), die aufgrund ihres vergleichsweise hohen Verkehrsaufkommens eine gewisse Vorbelastung für das Schutzgut Mensch im Änderungsbereich verursacht. Nachdem das Plangebiet nahezu von allen Seiten von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt wird und im Norden die Kreisstraße EI 16 anschließt, ist hier nicht von einem besonderen Wert für die Erholungsvorsorge auszugehen. Zusammengefasst wird der Bestand im Schutzgut Mensch für den Änderungsbereich 2 mit gering bewertet.

Der **Änderungsbereich 3.1** befindet sich unmittelbar angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet im Nordwesten das Ortschaft Wegscheid. Nachdem das Plangebiet nahezu von allen Seiten von landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt wird und im Osten an das bestehende Gewerbegebiet anschließt, ist hier nicht von einem besonderen Wert für die Erholungsvorsorge auszugehen. Darüber hinaus ist die Fläche bereits durch die ca. 220 m nördlich verlaufende St 2047 sowie die östlich verlaufende B 13 hinsichtlich Lärmimmissionen als vorbelastet zu betrachten. Zusammengefasst wird das Schutzgut Mensch in seinem Bestand hier mit gering bewertet.

2.1.2 Auswirkungen

Im **Änderungsbereich 1** soll im Bereich bestehender landwirtschaftlicher Fläche zukünftig als „gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Die Fläche grenzt im Süden an die bestehende Templer Natursteinwerke GmbH. Hier können Beeinträchtigungen nicht vollständig ausgeschlossen werden, wobei diese stark von der zukünftigen Nutzung der Fläche abhängen. Im Ergebnis werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch daher mit gering bis mittel bewertet.

Ziel des **Änderungsbereichs 2** ist die Darstellung von Wohnbauflächen am bisher ackerbaulich genutzten Siedlungsrand von Schönfeld. Mit Umsetzung der Planung werden sich innerhalb des Änderungsbereichs sowie im direkten Anschluss an die Schernfelder Straße geringfügig erhöhte Verkehrszahlen ergeben, die für die direkten Anlieger eine Beeinträchtigung darstellen können. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass sich die Verkehrszahlen nicht so stark erhöhen, dass eine Überschreitung der rechtlichen Grenzwerte in Bezug auf Lärmimmissionen überhaupt gegeben wäre. Aufgrund dessen und aufgrund der bestehenden Vorbelastung werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen mit gering bewertet.

Im **Änderungsbereich 3.1** ist die Änderung der dargestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Gewerbeflächen vorgesehen. Da die betroffenen Flächen bereits im Umfeld von Gewerbeflächen liegen und dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit im Darstellungsbereich ohnehin nur eine geringe Bedeutung zukommt, können die zu erwartenden Auswirkungen als gering eingestuft werden.

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

2.2.1 Bestand

Alle gegenständlichen Änderungsbereiche liegen innerhalb des Naturparkes „Altmühltal“. Darüber hinaus liegen die Änderungsbereiche 2, 3.1, 3.2 und 3.3 innerhalb der im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern ausgewiesenen Steinbruchgebiete südlich von Birkhof, für die stellenweise Magerrasenbestände mit Nachweisen seltener Arten (z.B. Apollofalter) vorliegen. Nachdem der gesamte Raum rund um die Abbaustellen als Schwerpunktgebiet „Eichstätter Steinbruchgebiet“ festgelegt wurde, werden hier vom ABSP Maßnahmen zur Sicherung der spezialisierten Artvorkommen im Plattenkalk-Abbauggebiet gefordert. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes tiefergehenden artenschutzrechtliche Bestandsaufnahmen notwendig werden, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können.

Der **Änderungsbereich 1** umfasst ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen. Aus Sicht des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ergeben sich hieraus nur sehr untergeordnete Bedeutungen für ackerbewohnende Kleintiere und deren Beutegreifer, da auch die umliegenden Flächen landwirtschaftlich genutzt werden. Zusammengefasst kann der Bestand im Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt deshalb mit gering bewertet werden.

Im Geltungsbereich befinden sich keine nach Bundes- oder Landesrecht geschützten Schutzgebiete (bspw. Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Waldschutzgebiete). Im Südwesten befindet sich eine kleine Teilfläche des flächenhaftes Naturdenkmales „Sperbersloher Allee bei Wolkerszell“ (ND-01585). Der Baumbestand der Allee befindet sich jedoch auf der gegenüberliegenden Straßenseite und ist somit nicht von der geplanten Änderung betroffen.

Der **Änderungsbereich 2** umfasst ausschließlich als landwirtschaftlich Nutzfläche dargestellte Flächen, die wahrscheinlich lediglich eine geringe Wertigkeit für Kleintiere sowie deren Beutegreifer darstellen. Grundsätzlich stellt aber auch das gesamte Umfeld ähnliche Bedingungen, so dass hier nicht von einer überdurchschnittlichen Bedeutung ausgegangen werden kann. Im nördlichen Anschluss an den Änderungsbereich befinden sich zwei Teilflächen des gem. § 30 BNatSchG kartierten Biotops „Hecken und einzelne kleine Feldgehölze südlich Schönfeld“ (Nr. 7132-0042). Etwa 350 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ (Nr. 7132-371) und das europäische Vogelschutzgebiet „Felsen und Hangwälder im Altmühltal und Wellheimer Trockental“ (Nr. 7132-471) sowie das Landschaftsschutzgebiet „Altmühltal“ (LSG-00565.01). Zusammengefasst wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt für den Änderungsbereich 2 in seinem Bestand mit mittel bewertet.

Der **Änderungsbereich 3.1** umfasst nahezu ausschließlich landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen unterhalb einer größeren Hochspannungsfreileitung. Aus Sicht des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt ergeben sich hieraus nur sehr untergeordnete Bedeutungen für ackerbewohnende Kleintiere und deren Beutegreifer. Unmittelbar im Norden des Geltungsbereiches befinden sich Einzelbäume/Gehölze die mit ihrer Baumkrone in den Änderungsbereich hineinragen. Südlich des geplanten Änderungsbereiches befinden sich Teilflächen des amtlich kartierten Biotops „Aufgelassene Gruben und Halden in den Plattenkalksteinbrüchen südlich von Birkhof“ (Nr. 7032-0075). Hierbei handelt es sich um ein Biotop in Form von Hecken- und Gehölzstrukturen. Der Änderungsbereich befindet sich, wie das gesamte Gemeindegebiet, innerhalb des Naturparks Altmühltal. Darüber hinaus befinden sich weder innerhalb des Änderungsbereichs noch im direkten Umfeld weitere Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. Zusammengefasst wird der Bestand im Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gering bewertet.

2.2.2 Auswirkungen

Für den **Änderungsbereich 1** ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche geplant. Bei einer Umsetzung des Gewerbegebietes würden die Flächen als (Teil-)Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Da es sich bei dem Änderungsbereich nur um einen geringen Teil der weit verbreiteten umliegenden Ackerflächen handelt und sich der zugleich in unmittelbarer Nähe zu bereits bestehenden Gewerbegebieten und Straßen befindet, wodurch eine gewisse Vorbelastung gegeben ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen gering ausfallen.

Im **Änderungsbereich 2** beschränken sich die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf einen potentiellen Verlust des (Teil-)Lebensraums für ackerbewohnende Kleintiere sowie deren Beutegreifer. Nachdem das gesamte Umfeld des Plangebiets jedoch ebenfalls intensiv landwirtschaftlich

genutzt wird, ist davon auszugehen, dass mit Umsetzung der Planung hier keine gravierenden Lebensraumverluste einhergehen, so dass die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen mit gering bewertet werden.

Beim **Änderungsbereich 3.1** ist die Darstellung einer gewerblichen Baufläche geplant. Im Zuge einer Umsetzung würden die landwirtschaftlichen Nutzflächen als (Teil-) Lebensräume verloren gehen. Abhängig von den Festsetzungen kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes darüber hinaus erhöhte negative Auswirkungen auf das innerhalb des Plangebietes liegende geschützte Biotop mit sich bringen. Zwar können die Auswirkungen des Verlustes der landwirtschaftlichen Fläche als Lebensraum mit gering bewertet werden, andererseits kann ein Eingriff ins Biotop erhebliche ggf. nicht wiederherstellbare Auswirkungen mit sich bringen. Aufgrund dessen werden die Auswirkungen gering bewertet.

2.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die Beschreibung der Bestandssituation im Schutzgut Fläche und Boden basiert auf den Daten der Übersichtsbodenkarte (ÜBK25) sowie der Geologischen Karte Bayerns (GK500). Die Bewertung der Bodengüte in Bezug auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit beruht auf der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (ehemals Agrarleitplan) für den Freistaat Bayern.

2.3.1 Bestand

Die Böden im **Änderungsbereich 1** werden in Norden fast ausschließlich von Braunerden und (flachen) Braunerden über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton in Form der Deckschicht sowie über Lehm- bis Ton(-schutt) im Carbonatgestein gebildet. Im Süden liegt dagegen fast ausschließlich Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) vor. Der geologische Untergrund wird hier von Malm (Weißer Jura) gebildet, der sich aus Mergel-, Kalk- und Dolomitstein zusammensetzt und im A-A'-Profil (im Molasseuntergrund) nach Süden den Übergang von germanischer in helvetische Fazies darstellt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Standortkartierung wird der Änderungsbereich 1 als landwirtschaftliche Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen bewertet. Lediglich der im Südosten liegende Teilbereich wurde mit durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen bewertet. Zusammengefasst ist der Bestand im Schutzgut Boden und Geomorphologie mit mittel zu bewerten. Vorbelastungen für das Schutzgut Fläche, z.B. in Form von Versiegelung oder Überbauung, bestehen bisher nicht. Im Bestand wird das Schutzgut Fläche im Änderungsbereich 1 deshalb mit hoch bis sehr hoch bewertet.

Die Böden im **Änderungsbereich 2** werden fast ausschließlich von Braunerden und (flachen) Braunerden über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton in Form der Deckschicht sowie über Lehm- bis Ton(-schutt) im Carbonatgestein gebildet. Der geologische Untergrund wird hier von Malm (Weißer Jura) gebildet, der sich aus Mergel-, Kalk- und Dolomitstein zusammensetzt und im A-A'-Profil (im Molasseuntergrund) nach Süden den Übergang von germanischer in helvetische Fazies darstellt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Standortkartierung wird der Änderungsbereich 2 als landwirtschaftliche Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen bewertet. Zusammengefasst ist der

Bestand im Schutzgut Boden und Geomorphologie mit mittel bis hoch zu bewerten. Vorbelastungen für das Schutzgut Fläche bestehen bisher nicht. Im Bestand wird das Schutzgut Fläche im Änderungsbereich 2 deshalb mit hoch bis sehr hoch bewertet.

Die Böden im **Änderungsbereich 3.1** werden fast ausschließlich von Braunerden und (flachen) Braunerden über Terra fusca aus (skelettführendem) Schluff bis Ton in Form der Deckschicht sowie über Lehm- bis Ton(-schutt) im Carbonatgestein gebildet. Der geologische Untergrund wird hier von Malm (Weißer Jura) gebildet, der sich aus Mergel-, Kalk- und Dolomitstein zusammensetzt und im A-A'-Profil (im Molasseuntergrund) nach Süden den Übergang von germanischer in helvetische Fazies darstellt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Standortkartierung wird der Änderungsbereich 3.1 als landwirtschaftliche Fläche mit günstigen Erzeugungsbedingungen bewertet und einer klassischen Ackernutzung zugeordnet. Im Süden ragt der Änderungsbereich gemäß Regionalplan (Stand 2015) in die Vorrangfläche für Rohstoffabbau. Rohstoffbohrungen im Bereich des Vorranggebietes für Plattenkalk Kp2, die sich mit dem Gewerbegebiet "Postwegäcker" (Ortsteil Wegscheid) und der geplanten Erweiterung auf der Fl.-Nr. 527, Gemarkung Sappenfeld, Gem. Schernfeld, überschneiden, erbrachten zwei völlig verschiedene Ergebnisse. Die Bohrungen BK 1 und BK 1a im südöstlichen Teil der Fl.-Nr. 527 enthalten nur minimal verwertbaren Plattenkalk, während die Bohrung BK 2 durchaus brauchbaren Plattenkalk aufweist. Die beiden nicht fündigen Bohrungen BK 1 und BK 1a befinden sich mitten im VR Kp2, die fündige Bohrung BK 2 liegt am Rande des VR Kp2 an der Westgrenze der Fl.-Nr. 527. Aufgrund der somit im südlichen Bereich der Fl.-Nr. 527 vorherrschenden inhomogenen geologischen Verhältnisse aus rohstoffgeologischer Sicht sind keine Einwände gegen die Erweiterung des Gewerbegebietes "Postwegäcker" auf die gesamte Fl.-Nr. 527 vorzubringen (LfU 27. Juli 2021). Zusammengefasst ist der Bestand im Schutzgut Boden und Geomorphologie mit mittel bis hoch zu bewerten. Vorbelastungen für das Schutzgut Fläche bestehen bisher nicht. Im Bestand wird das Schutzgut Fläche im Änderungsbereich 3.1 deshalb mit hoch bis sehr hoch bewertet.

2.3.2 Auswirkungen

In den **Änderungsbereichen 1** und **3.1** kommt es zu einer Überbauung und Versiegelung von derzeit landwirtschaftlich genutzten Böden. Im Bereich der Versiegelungen gehen sämtliche Bodenfunktionen vollständig verloren, wohingegen das Ausmaß der Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erheblich reduziert werden kann. Grundsätzlich werden aufgrund der Bestandssituation und der fehlenden Vorbelastungen die Auswirkungen der Änderungen auf das Schutzgut Boden und Geomorphologie mit hoch bewertet.

Mit der geplanten Wohnbebauung im **Änderungsbereich 2** gehen vor allem in den künftig versiegelten Bereichen der Erschließungsflächen und Gebäude sämtliche Bodenfunktionen vollständig verloren. Darüber hinaus hat die Ausbildung von Kellergeschossen und Tiefgaragen Auswirkungen auf den geologischen Untergrund mit seinen verschiedensten und teils seltenen Gesteinsformationen. Im Ergebnis werden die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden und Geomorphologie deshalb im Änderungsbereich 2 mit hoch bewertet.

Für alle Änderungsbereiche, in denen eine Entwicklung von Siedlungs-/Gewerbeflächen mit entsprechender Bebauung und Versiegelung vorgesehen ist, ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Die schlussendliche Intensität der Auswirkungen hängt stark vom Bebauungsplan und den damit verbundenen Festsetzungen zum Flächenverbrauch/Versiegelungsgrad ab. Durch entsprechende Festsetzungen können negative Auswirkungen minimiert werden.

2.4 Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

2.4.1 Bestand

Innerhalb der gegenständlichen Änderungsbereiche sowie in deren direktem Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer, welche durch die Änderungen beeinflusst werden könnten oder im Gegenzug (z.B. durch Hochwasserereignisse) eine Gefahr für die Planungen in den Änderungsbereichen darstellen könnten. Das nächstgelegene Fließgewässer ist die südlich von Schernfeld verlaufende Altmühl, die etwa 600 m südlich des Änderungsbereichs 2 verläuft. Alle weiteren Änderungsbereiche befinden sich in größerer Entfernung zur Altmühl. Aufgrund ihrer topographischen Höhenlage befinden sich die Änderungsbereiche darüber hinaus deutlich abseits von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzgebieten.

Nachdem sich keine Oberflächengewässer im näheren Umfeld der Plangebiete befinden, wird im gegenständlichen Kapitel die Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser auf die bekannten Grundwasserbedingungen sowie auf mögliche wassersensible Bereiche beschränkt. Die hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrundes werden in der hydrogeologischen Karte des Freistaates Bayern für alle Änderungsbereiche als (Kluft-)Karst-Grundwasserleiter mit hoher, bei fortgeschrittener Verkarstung sehr hoher Trennfugendurchlässigkeit beschrieben, wobei hier ein bedeutendes Grundwasservorkommen vorliegt. Das Filtervermögen der Gesteinsvorkommen und der Bodenarten wird in der Regel als sehr gering bis gering beschrieben.

Der **Änderungsbereich 2** befindet sich im direkten Anschluss bzw. wird im südlichen Teilbereich von einem wassersensiblen Bereich bestimmt, der hier vermutlich aus den Gefahren des Schicht- und Hangwassers des südlich angrenzenden Hangbereichs resultiert - es liegt jedoch kein überschwemmungsgefährdetes Gebiet vor. Insgesamt kann das Schutzgut Wasser in seinem Bestand für den Änderungsbereich 2 mit hoch bewertet werden.

Die **übrigen Änderungsbereiche** befinden sich aufgrund ihrer topographischen Höhenlage oder aufgrund der vorherrschenden Untergrundverhältnisse deutlich abseits von wassersensiblen Bereichen. Das Schutzgut Wasser spielt hier nur eine Rolle in Bezug auf die bestehende und zukünftige Grundwasserneubildungsrate. Da in keinen der Änderungsbereiche Vorbelastungen in Form von Versiegelungen/Überbauungen vorliegen, kann das Schutzgut mit hoch bewertet werden.

2.4.2 Auswirkungen

Mit der Errichtung von typischen Gebäuden einer Wohn- und Gewerbegebietsnutzung sowie der Anlage von Erschließungsflächen ergeben sich besondere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser, wenn aufgrund von Versiegelung und Überbauung anfallendes Niederschlagswasser nicht mehr ungehindert versickern und dem Grundwasser zugeführt werden kann. Dies betrifft die geplanten Nutzungen in den **Änderungsbereichen 1, 2 und 3.1**.

Im Ergebnis werden die zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser im **Änderungsbereich 1 und 3.1** mit mittel bis hoch bewertet, sofern keine entsprechenden Minimierungsmaßnahmen auf nachgelagerten Planungsebenen getroffen werden. Besonders ein für Gewerbegebiete typischer hoher Versiegelungsgrad resultiert in negativen Auswirkungen auf das Schutzgut.

Für den **Änderungsbereich 2** ist entsprechend der Bestandsbewertung (wassersensibler Bereich) trotz normalerweise geringerer Versiegelungsgraden mit mittleren bis hohen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser bzw. auf das Grundwasser können vor allem durch das Festsetzen von Versiegelungsgrad oder die Festsetzung der Art der Deckschicht (wassergebundene Decke) für Zuwege, Einfahrten oder Stellplätze im Zuge der Bauleitplanung minimiert werden.

2.5 Schutzgut Klima und Luft

2.5.1 Bestand

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt im Gemeindegebiet von Schernfeld bei etwa 6-8 °C, die durchschnittliche Niederschlagsmenge bei rund 750 mm bis 850 mm pro Jahr. Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen in Bezug auf die lufthygienische bzw. kleinklimatische Situation in der Regel Kaltluftentstehungsgebiete dar, die je nach topographischer Lage und Hauptwindrichtung Ausgangspunkt für Kaltluftströme sein können.

Der **Änderungsbereich 1** bildet aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung ein typisches Kaltluftentstehungsgebiet. Aufgrund der Lage und der topografischen Gegebenheiten ist nicht davon auszugehen, dass es zu bedeutenden Abflüssen in die Umgebung kommt. Darüber hinaus liegen im näheren Umfeld keine dicht besiedelten Bereiche o.ä., für welche die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet eine übergeordnete Rolle einnehmen würde. Zusammengefasst wird der Bestand im Schutzgut Luft und Klima mit gering bewertet.

Der **Änderungsbereich 2** befindet sich direkt an der vielbefahrenen Kreisstraße E116 und ist damit nicht unerheblichen Vorbelastungen im Schutzgut Lufthygiene ausgesetzt. Die Fläche wird nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt und stellt somit grundsätzlich ein Kaltluftentstehungsgebiet dar, dem jedoch aufgrund der topographischen Situation der Siedlungszusammenhang fehlt. Hier entstehende kalte Luft fließt aller Wahrscheinlichkeit nach in Richtung Süden den Hang hinab,

während der Siedlungsraum von Schönfeld nordöstlich des Plangebiets liegt. Zusammengefasst lässt sich der Bestand im Schutzgut Luft und Klima für den Änderungsbereich 2 mit gering bewerten.

Bei **Änderungsbereich 3.1** handelt es sich um ein typisches Kaltluftentstehungsgebiet auf einer landwirtschaftlichen Fläche. Der Fläche kommt aufgrund ihrer Lage sowie ihrer topographischen Gegebenheiten keine besondere Bedeutung zu, weshalb der Bestand des Schutzgutes mit gering bewertet werden kann.

2.5.2 Auswirkungen

Mit einer Überbauung und Versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen verändern sich vor allem die kleinklimatischen Verhältnisse, indem beispielsweise neu entstandene Gebäude die Sonnenwärme deutlich länger speichern und nachts erst verzögert an die Umwelt abgeben, als dies ein Pflanzenbewuchs tut. Zum anderen verändern Gebäude und Erschließungsflächen auch das Abflussverhalten von Kalt- und Frischluft, wenn sie in Form von Barrieren die bisherigen Abflussbahnen queren.

In den **Änderungsbereichen 1, 2 und 3.1** ist mit einer Bebauung und (Teil-)versiegelung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen zu rechnen, die zu einer nicht unerheblichen Veränderung der lokalen Klimaverhältnisse führt. Es kann jedoch auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung in bestimmendem Maße dazu beigetragen werden, durch entsprechende Festsetzungen (Versiegelungsgrad, Eingrünung) die Auswirkungen zu minimieren. Nachdem es sich bei den Änderungsbereichen allerdings um Flächen mit geringer Bedeutung für das Schutzgut Luft und Klima handelt und die geplanten Nutzungen vermutlich vergleichsweise wenig starke Auswirkungen verursachen, werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen zusammengefasst mit gering bewertet.

2.6 Schutzgut Landschaft

2.6.1 Bestand

Der **Änderungsbereich 1** ist in starkem Maße vom westlich liegenden Hofgut Sperberslohe sowie dem südlich angrenzenden Gewerbegebiet geprägt. Als besonders hochwertig sind hier die im Westen des Änderungsbereiches liegenden Gehölzstrukturen, Baumreihen und Baumalleen zu nennen. Das Gelände ist vergleichsweise ebenerdig, so dass der Blick im Norden und Osten weitreichend über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zu den in der Ferne liegenden Siedlung-, Gehölz- und Waldflächen reicht. Eine Beeinträchtigung dieser weitreichenden Blickbeziehung in Richtung Nordosten liegt lediglich durch die Pollenfelder Windräder vor. Der Blick zu den benachbarten Siedlungsflächen ist aufgrund der topographischen Lage nur bedingt gegeben. Im Süden grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an ein bestehendes Gewerbegebiet. Im Ergebnis wird der Änderungsbereich 1 in seinem Bestand mit mittel bewertet.

Der **Änderungsbereich 2** liegt auf einer Art Hochebene, welche indirekt durch die Kreisstraße E116 gegliedert wird. Der Änderungsbereich fällt Richtung Süden leicht ab. In einer Entfernung von rund

600 m erfolgt dann ein starker Geländeabfall (Hangkante) welche vom Änderungsbereich aus stellenweise zu sehen ist. Auch die nördlich der Kreisstraße sowie westlich des Änderungsbereichs liegende Geländeabfälle sind stellenweise sichtbar. Im Norden versperren Gehölze die Sicht auf das Gebiet. Aufgrund der erhöhten Lage ist dennoch ein weiter Bereich der Landschaft einsehbar. Vorbelastungen sind kaum gegeben. Zusammengefasst kann das Landschaftsbild in seinem Bestand mit hoch bewertet werden.

Änderungsbereich 3.1 auf einer topographisch ebenerdigen Fläche, grenzt im Osten an ein bestehendes Gewerbegebiet. Von den anderen Seiten ist es von landwirtschaftlicher Nutzfläche umgeben. Der Bestand kann damit mit gering bewertet werden.

2.6.2 Auswirkungen

Im **Änderungsbereich 1** ist die Darstellung eines Gewerbegebietes geplant, welches zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führt. Die Fläche ist aufgrund der Gehölze von Osten her schwer einsehbar und von Süden gar nicht auszumachen. Von den verbliebenen Blickrichtungen ist das Gelände zwar grundsätzlich einsehbar, allerdings ist zu beachten, dass in dem Bereich bereits ein Gewerbegebiet besteht, sodass die Wahrnehmung der neuen Gewerbefläche grundsätzlich nur im mittleren Maß zu erwarten ist.

Mit dem **2. Änderungsbereich** ist die Änderung zu einer Wohnfläche geplant. Hier kann davon ausgegangen werden, dass es lediglich zu begrenzten Änderungen des Landschaftsbildes kommen wird, da das potenzielle Wohnbaugebiet von Norden her mit Gehölzen eingefasst ist und sowohl im Westen als auch im Süden Grünflächen ausgewiesen werden, welche der Eingrünung dienen und somit den Einblick des Gebietes mindern. Insgesamt sind die Auswirkungen als mittel zu bewerten.

Der **Änderungsbereich 3.1** dient der Erweiterung bzw. dem Ersatz der gestrichenen Gewerbeflächen und hat aufgrund des Bestands nur geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

2.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.7.1 Bestand

Innerhalb des **1. Änderungsbereichs** befinden sich weder Bau- noch bekannte Bodendenkmäler. Allerdings grenzt dieser Bereich unmittelbar an das Bodendenkmal „Pingenfeld der früheren Neuzeit“ (D-1-7032-0026). Da sich dieses Bodendenkmal durchaus in das Planungsgebiet hinein erstrecken kann, bedürfen Bodeneingriffe im gesamten Planungsgebiet einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG. Das Denkmal ist gem. Art. 1 BayDSchG in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Westlich des Änderungsbereichs auf der anderen Seite der Staatsstraße befinden sich mehrere Baudenkmäler (zum ehemaligen Kloster Rebdorf gehörige Gutshöfe und eine Allee). Insgesamt kann der Änderungsbereich daher mit mittel-hoch bewertet werden.

Im Umfeld des **2. Änderungsbereichs** befinden sich ein als Baudenkmal ausgewiesenes „Wegkreuz“ (Nr. D-1-76-160-34) in einer Entfernung von rund 110 m, sowie die rund 300 m nordöstlich als Baudenkmal geschützte katholische Kirche „St. Ägidius“ (D-1-76-160-29) sowie die „Friedhofskapelle“ (D-1-76-160-29). Eingefasst wird der Bereich von der Kirchhofmauer (D-1-76-160-29). Unterhalb der Kirche liegt ein Bodendenkmal Mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Befunde (D-1-7132-0158). Der Änderungsbereich kann somit mit mittel bewertet werden.

Innerhalb des **Änderungsbereichs 3.1** befinden sich weder Bau- noch bekannte Bodendenkmäler. Etwa 400 m westlich des Plangebiets liegt das nachqualifizierte Baudenkmal D-1-76-160-9 (Scheune, massiver Flachsatteldachbau, mit Kaltplatten, segmentbogige Toreinfahrten, 18. Jh.), das jedoch von der gegenständlichen Planung nicht betroffen ist.

Als Sachgut kann hier die 20-kV-Energiefreileitung betrachtet werden, die das Plangebiet quert. Darüber hinaus sind hier keine Sachgüter oder sonstigen Kulturgüter vorhanden, so dass der Bestand für das Schutzgut mit gering bewertet werden kann.

2.7.2 Auswirkungen

Der **Änderungsbereich 1** grenzt unmittelbar an ein Bodendenkmal. Da davon ausgegangen werden kann, dass zukünftige Baugrenzen nicht unmittelbar an den Geltungsbereich heranragen, kann angenommen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht gegeben sind. Die Baudenkmäler hingegen werden von den bestehenden Gehölzen entlang der Straße und den Gebäuden abgeschirmt. Beeinträchtigungen der bestehenden Bodendenkmäler sind in diesem Fall nicht zu erwarten. Da Bodeneingriffe im gesamten Planungsgebiet einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG benötigen, kann davon ausgegangen werden, dass negative Auswirkungen auf gegebenenfalls noch unentdeckte Denkmäler erheblich verringert werden.

Aufgrund der Entfernung zwischen dem **Änderungsbereich 2** und den Baudenkmalern im Osten kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommen wird. Auch das rund 110 m entfernte Wegkreuz wird von Auswirkungen nicht betroffen sein. Die Beeinträchtigungen können somit als gering bewertet werden.

Im **Änderungsbereich 3.1** kann davon ausgegangen werden, dass es aufgrund der Entfernung zu keinen Auswirkungen auf das Baudenkmal kommen wird. In wieweit die 20-kV-Leitung von dem Eingriff betroffen ist, wird auf der Ebene der Bauleitplanung genauer betrachtet. Die Auswirkungen werden hierbei vor allem in Abhängigkeit der Festsetzungen stehen. Insgesamt betrachtet können die Auswirkungen dennoch mit gering bewertet werden.

2.8 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter des Naturschutzrechts beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, wobei das Wirkungsgefüge stark von Qualität und Struktur des direkten Umfelds abhängt. Die einzelnen Auswirkungen auf Schutzgüter betreffen dabei grundsätzlich ein stark vernetztes und komplex aufgebautes Wirkungsgefüge.

So beeinflussen beispielsweise Bodenart und Wasserhaushalt die natürlich vorkommenden Pflanzenarten. Ohne entscheidende Beeinflussung durch den Menschen entwickeln sich hier Pflanzengesellschaften und Biotopstrukturen, die wiederum von charakteristischen Tierarten als (Teil-)Lebensraum genutzt werden. Im Ergebnis ist also das menschliche Handeln entscheidend für die ökologischen Zusammenhänge und daraus resultierend auch für das Landschaftsbild und die Erholungseignung.

Aufgrund der Siedlungsstruktur im Gemeindegebiet von Schernfeld und der vorherrschenden Bebauung und ländlichen Nutzung ist hier von einer nur in Teilbereichen anthropogenen Überprägung der Umwelt auszugehen. Es ist an dieser Stelle jedoch zu bedenken, dass auch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung als menschliche Prägung einer Fläche betrachtet werden muss. Dennoch ergeben sich mit Ausweisung einiger Flächen im Rahmen der gegenständlichen Planung entscheidende Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Rahmen der gegenständlichen Planung werden zum Teil Flächen überplant, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden und auf denen sich mit Umsetzung der Planung die Parameter in den meisten Schutzgütern mehr oder weniger gravierend verändern. In diesem Zusammenhang sei auf die wichtigste Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Boden und Wasser verwiesen, die sich mit Versiegelung und Überbauung von Flächen vollständig löst oder zumindest stark beeinträchtigt wird. Das über die belebte Bodenzone gefilterte Niederschlagswasser, das bis zur Umsetzung der Planung dem Grundwasser zugeführt wurde, kann nun nicht mehr wie bisher versickern. Es wird unter Umständen über künstliche Entwässerungsleitungen dem Abwasser der Haushalte zugeführt und somit der Grundwasserneubildungsrate entzogen. Hieraus ergeben sich weitere Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Luft und Klima. Mit Versiegelung und Überbauung von Boden und dem damit einhergehenden Entzug von Niederschlagswasser verändern sich die Lebensgrundlagen von Tieren und Pflanzen in erheblichem Umfang, während die kleinklimatische Situation - vor allem die klimatische Ausgleichsfunktion - mit Bodenversiegelung und mit Verlust von Vegetationsstrukturen ebenfalls verlorenght oder stark beeinträchtigt wird.

Grundsätzlich ist an dieser Stelle zu bedenken, dass mit Steigerung des Anteils an Grünflächen die negativen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene sowie Tiere und Pflanzen, aber auch auf die Aufenthaltsqualität erheblich sinken können. Im Rahmen der gegenständlichen Planung werden jedoch aufgrund der Planungsebene keine Festsetzungen zur Eingrünung getroffen, so dass diese im Grunde genommen nicht auswirkungsreduzierend eingestuft werden können. Es wurde im Zuge der Auswirkungsanalyse jedoch unterstellt, dass die im Rahmen der Planung dargestellte Ortsrandeingrünung umgesetzt und die Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und auf Klima und Lufthygiene minimiert werden.

Darüber hinaus können die bewerteten Beeinträchtigungen der Luft durch eine Erhöhung der Schadstoffemissionen und des Lärms sowohl durch die Bauvorhaben selbst, als auch durch die mittelbar verursachte Erhöhung des Straßenverkehrs nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr haben die Folgen dieser Zusatzbelastung (zumindest sekundäre) Auswirkungen auf zahlreiche weitere Schutzgüter. So kann beispielsweise durch die Erhöhung dieser Emissionen die Wohn- und Erholungsqualität des Menschen ebenso beeinträchtigt werden, wie die Qualität der Lebensräume von Tieren und Pflanzen oder angrenzenden Landschaftseinheiten.

Zusammenfassend betrachtet sind die planungsbedingt verursachten Wechselbeziehungen jedoch - vor allem aufgrund der tendenziell nicht hochwertigen Bestandssituation in den einzelnen Schutzgütern - von relativ geringer Intensität.

3 Prognose über die Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung der Planung

Änderungsbereich 1

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich 1 aller Voraussicht nach auch weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Damit blieben die zu erwartenden Bodenversiegelungen sowie die mit einem Gewerbegebiet verbundenen Beeinträchtigungen (erhöhtes Verkehrsaufkommen, veränderte Blickbezüge, etc.) aus. Es bliebe jedoch bei den bestehenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie in gewissem Umfang auch auf Tiere und Pflanzen durch die landwirtschaftlich intensive Nutzung.

Änderungsbereich 2

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe es im Änderungsbereich 2 bei der bisher dort stattfindenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Eine Nutzung als Wohnbaufläche und die damit verbundene Bebauung würde in diesem Bereich entfallen. Damit blieben die zu erwartenden Bodenversiegelungen und mit einem klassischen Wohngebiet verbundenen sonstigen Beeinträchtigungen (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Freizeitgeräusche, veränderte Blickbezüge, etc.) aus. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche sowie Landschaft kämen dann ebenfalls nicht zustande. Es bliebe jedoch bei den bestehenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie in gewissem Umfang auch auf Tiere und Pflanzen durch die landwirtschaftlich intensive Nutzung.

Änderungsbereich 3.1

Im Änderungsbereich 3.1 bliebe es bei Nichtdurchführung der Planung bei der flächennutzungsplanerischen Darstellung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die aller Voraussicht nach in der derzeitigen Form weiter genutzt werden würden. Damit blieben die zu erwartenden Bodenversiegelungen und mit einem klassischen Gewerbegebiet verbundenen Beeinträchtigungen (erhöhtes Verkehrsaufkommen, veränderte Blickbezüge, etc.) aus. Es bliebe jedoch bei den bestehenden Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser sowie in gewissem Umfang auch auf Tiere und Pflanzen durch die landwirtschaftlich intensive Nutzung.

Änderungsbereich 3.2

Der Änderungsbereich 3.2 wird im Zuge der Planung vollständig aus der bisherigen Darstellung als Gewerbefläche herausgenommen. Das Gewerbegebiet stünde bei Nichtdurchführung der Planung also dem Gewerbetreibenden (zumindest planerisch) weiterhin zur Verfügung. Die anzunehmenden Auswirkungen einer Gewerbefläche auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts würden hier aller

Voraussicht nach langfristig eintreten und es würde zu einer Verbindung der bereits bestehenden Gewerbeflächen kommen.

Änderungsbereich 3.3

Analog zum Änderungsbereich 3.2 wird der Änderungsbereich 3.3 im Zuge der Planung vollständig aus der bisherigen Darstellung als Gewerbefläche herausgenommen. Das Gewerbegebiet stünde bei Nichtdurchführung der Planung also dem Gewerbestandort (zumindest planerisch) weiterhin zur Verfügung. Die anzunehmenden Auswirkungen einer Gewerbefläche auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts würden hier aller Voraussicht nach langfristig eintreten.

Änderungsbereich 4

Der Änderungsbereich 4 wird im Zuge der Planung vollständig aus der bisherigen Darstellung als Wohngebiet herausgenommen. Das Wohngebiet stünde bei Nichtdurchführung der Planung also dem Wohnungsmarkt (zumindest planerisch) weiterhin zur Verfügung. Die anzunehmenden Auswirkungen einer Wohnbebauung auf die Schutzgüter des Naturschutzrechts würden hier aller Voraussicht nach langfristig eintreten.

4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung wurden bisher keine nennenswerten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen, da dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur schwer möglich ist. Abgesehen von der gezielten Standortwahl, die die Gemeinde hier nach bestem Wissen getroffen hat, sind auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen festsetzbar, so dass die eigentliche Reduzierung der Auswirkungen letztlich den nachfolgenden Planungsebenen überlassen bleiben muss.

4.2 Eingriffsregelung und Ausgleichsmaßnahmen

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs bildet der § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, nach dem der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet ist, „*unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).*“

§ 15 Abs. 2 Satz 2 wertet einen Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen, „*wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.*“

Unter Berücksichtigung dieser Gesetzesgrundlage wird die Ausgleichbarkeit der Eingriffe, die zu nachhaltigen bzw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen, wie nachfolgend aufgeführt

beurteilt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die folgenden wesentlichen Eingriffe bei einer Umsetzung der gegenständlichen Planung zu erwarten:

- Versiegelung und Überbauung des Bodens als Eingriff in das Schutzgut Boden
- Verlust und evtl. Beeinträchtigung von Teillebensräumen (z.B. Jagdhabitat von Beutegreifern)

Als Basis für die Ermittlung des konkreten Ausgleichsflächenbedarfs müssen letztlich die entsprechenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung oder detaillierte Bauantragsunterlagen dienen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann lediglich überschlägig abgeschätzt werden, welcher Ausgleichsbedarf entstehen könnte.

Grundsätzlich wird die Planung in den einzelnen Änderungsbereichen jedoch als ökologisch kompensierbar eingeschätzt, da überdurchschnittlich hochwertige Lebensräume oder Biotope nicht überplant werden oder die Möglichkeit einer ausreichenden Vermeidung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen besteht. Unter Berücksichtigung einer GRZ von 0,6 würde sich für den Änderungsbereich 2 (Wohnbaufläche) ein Ausgleich von 1,92 ha ergeben, wobei hier zu berücksichtigen ist, dass es für einen Teil der Fläche bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan („Taläcker“) gibt. Bei einer GRZ von 0,8 auf Gewerbeflächen ergebe sich ein Ausgleichsbedarf von 1,5 ha für den ersten Änderungsbereich sowie 4,2 ha für den Änderungsbereich 3.1. Hierbei handelt es sich lediglich um Grobabschätzungen, welche mit Vorsicht zu betrachten sind. Es ist zu berücksichtigen, dass Abhängig von der Gestaltung und den Festsetzungen im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes der Ausgleich schwanken wird.

5 Planungsalternativen

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind Planungsalternativen vor allem in Bezug auf mögliche Standortalternativen zu prüfen. Im nachfolgenden Kapitel soll dies - differenziert nach den Änderungsbereichen - in zusammengefasster Form erfolgen.

Änderungsbereich 1

Durch die Ausweisung einer Gewerbefläche in Sperberslohe soll künftig die Erweiterung des im Süden angrenzenden Gewerbebetriebes ermöglicht werden. Der gegenständig gewählte Standort ist vor allem aufgrund der bereits gegebenen Erschließung und der kurzfristigen Verfügbarkeit der Flächen der bestgeeignete Standort für die geplante Gewerbeerweiterung.

Änderungsbereich 2

Der Änderungsbereich 2 ergibt sich in seiner Lage und Abgrenzung aus der Flächenverfügbarkeit sowie aus der Tatsache, dass mit Ausweisung eines neuen Wohngebietes im Ortsteil Schönhof die gewachsene Siedlungsstruktur des Altortes erhalten werden soll. Nachdem die im Änderungsbereich 4 dargestellten Wohnbauflächen in absehbarer Zeit nicht verfügbar sind und somit im Zuge der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung herausgenommen werden, ist für die Gemeinde Schönhof der gegenständig gewählte Standort vor allem aufgrund der bereits gegebenen Erschließung,

der kurzfristigen Verfügbarkeit der Flächen und der bereits bestehenden nahegelegenen Siedlungsflächen die bestgeeignetste Alternative in Schönfeld. Das geplante Wohngebiet in Schönfeld befindet sich im Nähebereich bestehender Siedlungsbebauung und soll in verträglichem Umfang die Bauflächenentwicklung im Ortsteil Schönfeld sicherstellen.

Änderungsbereich 3.1

Nachdem die im Änderungsbereich 3.2 und 3.3 dargestellten Gewerbeflächen nicht in absehbarer Zeit verfügbar sind und somit im Zuge der gegenständlichen Flächennutzungsplanänderung herausgenommen werden, ist für die Gemeinde Schernfeld der gegenständig gewählte Standort vor allem aufgrund der kurzfristigen Verfügbarkeit der Flächen und der bereits bestehenden Gewerbeflächen im Osten die bestgeeignetste Alternative in Wegscheid.

Änderungsbereich 3.2 und 3.3

Die Gewerbeflächen der Änderungsbereiche 3.2 und 3.3 werden aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans herausgenommen, da sie in absehbarer Zeit nicht verfügbar sind und eine Umsetzung hier als sehr unwahrscheinlich angenommen werden muss. Beim derzeit hohen Druck vom Gewerbeamt ist die Gemeinde Schernfeld jedoch grundsätzlich gewillt, möglichst schnell nutzbares Bauland auszuweisen (vgl. Änderungsbereich 3.1), so dass die bisher hier dargestellten Gewerbeflächen zukünftig zwar nicht mehr erhalten dafür aber an anderer Stelle umgesetzt werden.

Änderungsbereich 4

Die Wohnbauflächen des Änderungsbereichs 4 werden aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans herausgenommen, da sie in absehbarer Zeit nicht verfügbar sind und eine Umsetzung hier als sehr unwahrscheinlich angenommen werden muss. Beim derzeit hohen Siedlungsdruck ist die Gemeinde Schernfeld jedoch grundsätzlich gewillt, möglichst schnell nutzbares Bauland auszuweisen (vgl. Änderungsbereich 2), so dass die bisher hier dargestellte Wohnbaufläche zukünftig zwar nicht mehr erhalten dafür an anderer Stelle umgesetzt wird.

6 Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Bewertung bzw. Abschätzung der Umweltauswirkungen der Planung wurden u.a. die amtliche Biotopkartierung Bayern, das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Eichstätt sowie die in den jeweiligen Fachkapiteln genannten Informationsquellen herangezogen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Grundlagendaten traten nicht auf. Bezüglich der Tragfähigkeit des Untersandes wird aufgrund der umliegenden Bebauung von guten Baugrundbedingungen ausgegangen. Ein detailliertes Baugrundgutachten wurde für die gegenständliche Flächennutzungsplanänderung nicht als notwendig erachtet. Lediglich detaillierte Aussagen zu den Bodenarten und Bodentypen waren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verfügbar, werden auf der aktuellen Planungsebene aber auch nicht für zwingend notwendig erachtet.

7 Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und ggf. geeignete Maßnahmen zu deren Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dazu die im gegenständlichen Kapitel benannten Maßnahmen zur Überwachung sowie die Informationen der Behörden im Sinne des § 4 Abs. 3: *„Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplans unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.“*

Daraus folgt, dass die Gemeinde Schernfeld bei Umsetzung der Planungen in den jeweiligen Änderungsbereichen ein besonderes Augenmerk auf die ohnehin bereits mit einer hohen Relevanz bewerteten Auswirkungen legen, darüber hinaus jedoch auch die übrigen Schutzgüter und deren potentielle Beeinträchtigung beachten sollte.

Das bedeutet: stellt sich im Zeitraum bis zur konkreten Umsetzung zum Beispiel eine ökologisch hochwertige Biotopstruktur in einem der Änderungsbereiche ein, die zum Zeitpunkt der gegenständlichen Planung noch nicht bestand, so sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen und eine Umsetzbarkeit der Planung vorab grundsätzlich zu prüfen. Auch unerwartet hohes Verkehrsaufkommen, verursacht durch eine der gegenständlichen Planungen und zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht absehbar, muss seitens der Gemeinde wahrgenommen und entsprechende Maßnahmen abgeleitet werden.

Grundsätzlich gilt jedoch, dass nur erhebliche Umweltauswirkungen relevant sind und in der Regel die Fachbehörden sowie Naturschutzverbände oder sonstige NGOs entsprechende Hinweise vorbringen werden. In Bezug auf die Erhaltung des bestehenden Bodendenkmales D-1-7032-0026 „Pingengefeld der früheren Neuzeit bedürfen Bodeneingriffe im Änderungsbereich 1 einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG. Das Denkmal ist gem. Art. 1 BayDSchG in seinem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Schernfeld plant im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans die bisherigen Darstellungen in insgesamt sechs Änderungsbereichen anzupassen. In drei Änderungsbereichen sollen entgegen der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Wohnbau- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden. In drei Änderungsbereichen soll die bisher dargestellte Wohnbau- bzw. Gewerbefläche herausgenommen und im Gegenzug wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt werden.

In letzterem (Änderungsbereich 3.2, 3.3 und 4) wird davon ausgegangen, dass sich durch die gegenständliche Planänderung keinerlei Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des Naturschutzrechts ergeben, da bis zum heutigen Tag ausschließlich landwirtschaftliche Nutzung auf der Fläche betrieben und noch keine Wohnbau- bzw. Gewerbegebiet entstanden ist. Letztlich bildet die

gegenständliche Planung dort also eine planerische Richtigstellung der tatsächlichen Situation, ohne dass sich daraus Veränderungen in der Nutzung ergeben werden. Aus diesem Grund wurden diese Änderungsbereiche aus den detaillierten Schutzgutbetrachtungen herausgenommen.

Zusammengefasst ergeben sich in den einzelnen Änderungsbereichen die folgenden schutzgutbezogenen Bestandssituationen sowie anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die jeweiligen Schutzgüter:

Tabelle 3: Schutzgutbetrachtung Änderungsbereich 1: Gewerbefläche Sperberslohe

Schutzgut	Bestand	Auswirkungen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering - mittel	gering - mittel
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering	gering
Fläche und Boden	mittel	hoch
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	hoch	mittel-hoch
Klima und Luft	gering	gering
Landschaft	mittel	mittel
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	mittel-hoch	gering

Tabelle 4: Schutzgutbetrachtung Änderungsbereich 2: Wohnbaufläche Schönfeld

Schutzgut	Bestand	Auswirkungen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering	gering
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	mittel	gering
Fläche und Boden	hoch - sehr hoch	hoch
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	hoch	mittel-hoch
Klima und Luft	gering	gering
Landschaft	hoch	mittel
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	mittel	gering

Tabelle 5: Schutzgutbetrachtung Änderungsbereich 3.1: Erweiterung Gewerbegebiet

Schutzgut	Bestand	Auswirkungen
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	gering	gering
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	gering	gering

Schutzgut	Bestand	Auswirkungen
Fläche und Boden	hoch - sehr hoch	hoch
Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)	hoch	mittel-hoch
Klima und Luft	gering	gering
Landschaft	gering	gering
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	gering	gering